

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08. Juni 2009

gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und –beförderung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die sämtlich im Kreis Coesfeld gelegenen Beteiligten weiterhin die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallsammlung und –beförderung (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2011 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen geeigneten Entsorgungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen und Papier, sowie nach erfolgter Abstimmung weitere Abfallarten (z.B. Sperrmüll), für einzelne oder alle Gemeindegebiete der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2011 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2011.

§ 2

Anbahnung- und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Die Stadt Lüdinghausen wird die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich –, einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverstand hinzuziehen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam.
3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

§ 3 Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Stadt Lüdinghausen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligter durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose oder nach Art der Abfälle sollen die Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden. Es ist beabsichtigt, dass der Dienstleister direkt gegenüber den einzelnen Beteiligten abrechnet.
4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4 Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Folgende Entscheidungen der Stadt Lüdinghausen bedürfen der Zustimmung des Beirats:
 - a. Abschluss von Verträgen mit dem Dienstleister
 - b. Aufhebung des Vergabeverfahrens
 - c. Kündigung des Vertrags mit dem Dienstleister
 - d. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister
 - e. Bekanntmachung der endgültigen dem Vergabeverfahren zugrunde zu legenden Verdingungsunterlagen
3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Lüdinghausen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister

1. Die Stadt Lüdinghausen überwacht die Erfüllung des Vertrages durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Lüdinghausen anzeigen.

Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere bei der Weitergabe von Informationen hinsichtlich Sammeltage, Standorte oder Standzeiten, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger sowie von Gefäßanmeldungen oder – abmeldungen in Absprache mit der Stadt Lüdinghausen für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.

3. Die Beteiligten informieren die Stadt Lüdinghausen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 6

Kosten der Abfallsammlung und -beförderung

1. Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und –beförderung.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Lüdinghausen zu übersenden.
3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Lüdinghausen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Lüdinghausen) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlung ergeben.
6. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

§ 7

Verwaltungskosten

1. Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Lüdinghausen eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Lüdinghausen im Zusammenhang mit der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Die derzeit gültige Tabelle ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Die Stadt Lüdinghausen wird den Aufwand jährlich abrechnen.
3. Die Verwaltungskosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
4. Zahlungen sind vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 8 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Lüdinghausen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Lüdinghausen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 9 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Lüdinghausen diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Stadt Lüdinghausen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Lüdinghausen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 10 Dauer

1. Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
2. Die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für acht Jahre am 31.12.2018.

§ 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

§ 12 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 14
Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

gez. Emthaus; gez. van Roje
Gemeinde Ascheberg

gez. Dirks; gez. Melzner
Stadt Billerbeck

gez. Öhmann; gez. Backes
Stadt Coesfeld

gez. Püttmann; gez. Leushacke
Stadt Dülmen

gez. Gottschling; gez. Böse
Gemeinde Havixbeck

gez. Borgmann; gez. Dr. Scheipers
Stadt Lüdinghausen

gez. Drebing; gez. Klaas
Gemeinde Nordkirchen

gez. Schneider; gez. Fallberg
Gemeinde Nottuln

gez. Himmelmann; gez. Sendermann
Stadt Olfen

gez. Niehues; gez. Isfort
Gemeinde Rosendahl

gez. Holz; gez. Stephan
Gemeinde Senden